

Wahlkarten:

Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich ortsabwesend sind (z.B. Urlaub), haben die Möglichkeit ihre Stimme mittels Wahlkarte vor dem Wahltag per Briefwahl abzugeben (eine ausführliche Information zur Handhabung finden Sie auf dem Briefwahlkuvert).

Briefwahlkarten müssen bis spätestens am Wahltag, 6.30 Uhr, beim Gemeindeamt eingetroffen sein (Postweg, Abgabe im Gemeindeamt oder Briefkasten der Gemeinde). Weiters ist am Wahltag während der Wahlzeit eine Abgabe im zuständigen Wahllokal durch einen Boten möglich.

Die Ausstellung einer Wahlkarte kann beim Gemeindeamt schriftlich bis spätestens Mittwoch, 10. 3. 2010, und mündlich bis spätestens Freitag, 12. 3. 2010, 12.00 Uhr beantragt werden. Eine schriftliche Beantragung bis spätestens Freitag, 12. 3. 2010, 12.00 Uhr, ist nur dann noch möglich, wenn ein bevollmächtigter Vertreter die Wahlkarte bis zu diesem Termin noch abholen kann. Beim mündlichen Antrag muss - wenn der Antragsteller dem Aussteller nicht persönlich bekannt ist - die Identität durch ein Dokument nachgewiesen werden.

Wahllokal und Wahlzeit:

Wahllokal: Gemeindeamt in Perschling.

Wahlzeit: 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Amtlicher und nichtamtlicher Stimmzettel:

Bei der Gemeinderatswahl werden **amtliche Stimmzettel** verwendet. Diese sind als solche bezeichnet, liegen in den Wahllokalen auf und werden den Wählern vom zuständigen Wahlleiter mit einem Wahlkuvert ausgehändigt. Bei Wahlkartenwählern wird der amtliche Stimmzettel mit der Wahlkarte ausgegeben.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind alle kandidierenden Parteien bzw. Namenslisten angeführt. Auch ein besonderer Raum für die Abgabe einer Vorzugsstimme ist vorgesehen. Ein Wahlvorschlag mit allen Bewerbern ist in der Wahlzelle angeschlagen.

Bei der Gemeinderatswahl können neben den von der Gemeindewahlbehörde aufgelegten amtlichen Stimmzetteln auch **nichtamtliche Stimmzettel** verwendet werden. Dies sind von einer kandidierenden Partei oder von einem Wahlwerber selbst hergestellte Stimmzettel, auf denen eine Partei oder ein bzw. mehrere Wahlwerber vorgedruckt sind. Der Wähler kann den nichtamtlichen Stimmzettel entweder allein oder zusammen mit dem amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert geben.

Gültigkeit des Stimmzettels:

Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Partei oder welchen Wahlwerber einer Wahlpartei der Wähler wählen wollte.